



Absender:
Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V.
Korschenbroicher Str. 83
41065 Mönchengladbach

STELLUNGNAHME

des Verbandes kinderreicher Familien Deutschland e.V. (KRFD)

als Sachverständiger auf Einladung der CDU/CSU-Fraktion

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes

BT-Drucksache 21/5874 vom 11. Mai 2026

und zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kindergeldrechtlicher Regelungen

BT-Drucksache 21/6003

1. Zusammenfassung der Positionen des KRFD

- Der KRFD begrüßt die Einführung des antragslosen Kindergeldes als konsequenten Schritt zur Digitalisierung und zum Bürokratieabbau im Dienste der Familien.
- Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips sowie die serviceorientierte Ausgestaltung des Verfahrens entsprechen dem berechtigten Erwartungshorizont der Familien an einen modernen Staat.
- Der KRFD unterstützt die pragmatische Fortführung bestehender Auszahlungswege; im Fällen ohne vorhandene verlässliche Auszahlungsdaten plädiert er dafür, dass die Mutter gesetzlich als Regelempfängerin des antragslosen Kindergeldes normiert werden soll, statt die Entscheidung der Familienkasse zu überlassen.
- Niedrigschwellige, formlose und unverzüglich wirksame Änderungsmöglichkeiten seitens des Elternpaares sollen sichergestellt sein.
- Ein Gesetzentwurf der AfD-Fraktion, der das Kindergeld für Kinder, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnen, an die dortigen Lebenshaltungskosten anpassen will, lehnt der Verband ab.
- Der KRFD fordert darüber hinaus die Einführung eines gestaffelten Kindergeldes, das für das dritte und jedes weitere Kind spürbar höher ausfällt und damit der tatsächlichen Kostensituation sowie der gesellschaftlichen Erziehungsleistung kinderreicher Familien gerecht wird.
- Die letzte Kindergelderhöhung der Ampel-Koalition hat kinderreiche Familien strukturell benachteiligt: Für vierte und weitere Kinder fand keinerlei inflationsbedingte Anpassung statt. Dies muss bei der weiteren Ausgestaltung der Familienpolitik korrigiert werden.

2. Grundsätzliche Bewertung: Digitalisierung und Bürokratieabbau

Der KRFD begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich. Die Einführung eines antragslosen Kindergeldverfahrens stellt einen wichtigen und längst überfälligen Schritt in Richtung einer bürgernahen, digitalisierten Verwaltung dar. Familien, allen voran kinderreiche Familie, profitieren unmittelbar von einem vereinfachten Zugang zu staatlichen Leistungen.

In der Lebensrealität kinderreicher Familien ist die Geburt eines weiteren Kindes mit einem erheblichen organisatorischen, zeitlichen und emotionalen Mehraufwand verbunden. Bürokratische Hürden in eben dieser sensiblen Phase stellen eine vermeidbare Belastung dar. Das Begrüßungsschreiben mit vorausgefülltem Antrag, das seit Anfang 2024 versandt wird, war ein erster positiver Schritt. Das nun angestrebte vollständig antragslose Verfahren ist eine konsequente Weiterentwicklung.

Besonders zu begrüßen ist die Umsetzung des Once-Only-Prinzips: Daten, die dem Staat bereits bekannt sind, sollen nicht erneut von Bürgerinnen und Bürgern erhoben werden. Dies entspricht einem modernen Verständnis von staatlichem Service gegenüber den Familien.

Auch die stufenweise Einführung (zunächst ab dem zweiten Kind, dann für Erstgeborene) ist ein pragmatischer Ansatz, der Implementierungsrisiken begrenzt und eine qualitätsgesicherte Einführung ermöglicht. Der KRFD unterstützt diesen Kurs und ermutigt den Gesetzgeber, die zweite Ausbaustufe zügig und ambitioniert voranzutreiben.

3.1 Zur Berechtigtenbestimmung: Pragmatische Fortführung bestehender Auszahlungswege | bei antragslosem Fall: Plädoyer für eine klare gesetzliche Regelung zugunsten der Mutter

zum Befund:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass beim antragslosen Verfahren die Familienkasse eigenständig die kindergeldberechtigte Person auswählt (§ 64 Abs. 4 EstG-E Nummer 2, S.14f.). Können keine anderen Kriterien (z. B. bekannte Kontoverbindung, frühere einvernehmliche Bestimmung) herangezogen werden, soll die Familienkasse hilfsweise auf statistische Wahrscheinlichkeiten zurückgreifen (wobei die Begründung selbst feststellt, dass in knapp 75 Prozent aller Fälle die Mutter als vorrangig kindergeldberechtigt bestimmt wurde).

Die Ermittlung der Berechtigten soll laut Entwurf im Wesentlichen automatisiert nach Aktenlage erfolgen, ohne Verpflichtung zur vollständigen Sachverhaltsermittlung. Die Entscheidung der Familienkasse bleibt bis zu einer anderweitigen Berechtigtenbestimmung wirksam und kann für die Zukunft formlos geändert werden.

Position des KRFD:

Der KRFD spricht sich dafür aus, bei der Einführung eines antragslosen Kindergeldverfahrens vorrangig auf bereits vorliegende und verlässliche Auszahlungsdaten zurückzugreifen. Sofern der Familienkasse aus einem bestehenden Leistungsbezug oder einem früheren Kindergeldverfahren bereits eine belastbare Bankverbindung (z. B. IBAN) des bisherigen Kindergeldberechtigten vorliegt, sollte die Auszahlung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kontinuität an diese Person fortgeführt werden. Eine Änderung sollte jederzeit auf Antrag der Eltern möglich sein. Für die Fälle, in denen keine verlässlichen Auszahlungsdaten vorliegen oder keine frühere Zuordnung besteht, sollte das Gesetz einen klaren Regelfall festlegen: Die Auszahlung soll zunächst an die Mutter des

Kindes erfolgen. Auch hier bleibt es den Eltern unbenommen, eine abweichende Auszahlung zu beantragen.

Hierfür sprechen nach Auffassung des Verbandes folgende Gründe:

- **Pragmatische Verwaltungsvereinfachung:** Liegen der Familienkasse bereits verlässliche Auszahlungsdaten vor, ist es sachgerecht, diese ohne weitere Prüfungen zu nutzen. Dies vermeidet unnötigen Verwaltungsaufwand, beschleunigt die Auszahlung und reduziert Rückfragen sowie mögliche Fehlzuordnungen.
- **Wahrung bestehender Familienentscheidungen:** Die bisherige Auszahlungspraxis spiegelt regelmäßig eine bereits von den Eltern getroffene Entscheidung wider. Diese sollte respektiert und nicht ohne Anlass durch das antragslose Verfahren verändert werden.
- **Klarer gesetzlicher Auffangmechanismus:** Für Fälle ohne vorhandene Auszahlungsdaten bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Regelung. Die Festlegung der Mutter als Regelfall schafft Rechtsklarheit und verhindert verzögernde Ermittlungs- oder Auswahlentscheidungen der Verwaltung.
- **Empirische Grundlage:** Der Gesetzentwurf weist selbst darauf hin, dass rund drei Viertel der Kindergeldberechtigten Frauen sind. Die Auszahlung an die Mutter als gesetzlicher Regelfall entspricht damit der überwiegenden Praxis und den tatsächlichen Verhältnissen in den meisten Familien.
- **Sachgerechter Anknüpfungspunkt:** Die Mutter steht zum Zeitpunkt der Geburt zweifelsfrei fest und ist regelmäßig bereits über die Geburtsanzeige bekannt. Sie bietet daher einen rechtssicheren und verwaltungspraktisch leicht feststellbaren Anknüpfungspunkt für die erstmalige Auszahlung im antragslosen Verfahren.
- **Entlastung der Familienkassen:** Die Kombination aus Fortführung bereits bekannter Auszahlungswege und einer klaren gesetzlichen Auffangregel reduziert den Ermittlungs- und Entscheidungsaufwand erheblich und stärkt damit die beabsichtigte Entbürokratisierungswirkung des Gesetzes.

3.2 Bewertung: BT-Drucksache 21/6003 vom 19.05.2026| Gesetzentwurf der AfD-Fraktion

Position des KRFD:

Das Anliegen, das dem Entwurf zugrunde liegt, nämlich dass in Deutschland arbeitende EU-Bürger volles deutsches Kindergeld für Kinder in Ländern mit deutlich geringeren Lebenshaltungskosten beziehen, ist als reale politische Debatte in der EU seit Jahren präsent.

Die vorgeschlagene Lösung ist EU-rechtswidrig und bereits durch EuGH-Rechtsprechung eingeordnet. Eine sachlich fundierte Familienpolitik kann sich nicht auf eine Maßnahme stützen, die vor dem EuGH nicht bestehen wird. Der EuGH hat das österreichische Indexierungsmodell im April 2022 (C-328/20) für unvereinbar mit EU-Recht erklärt.

Für den Verband ist dieser Entwurf außerdem nur mittelbar relevant: der KRFD vertritt Familien mit drei und mehr Kindern in Deutschland, nicht primär Eltern als EU-ausländische Arbeitnehmer.

Der Verband empfiehlt, den Entwurf der AfD-Fraktion dringend abzuweisen.

4. Weitergehende KRFD-Forderung: Gestaffeltes Kindergeld als Gebot der Gleichbehandlung kinderreicher Familien

Der KRFD möchte die Gelegenheit dieser Sachverständigenanhörung nutzen, um auf einen strukturellen familienpolitischen Handlungsbedarf hinzuweisen, der über den engen Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgeht, aber unmittelbar mit der Frage verknüpft ist, wie und in welcher Höhe das Kindergeld ausgezahlt werden soll. Wenn der Gesetzgeber in die automatische und vereinfachte Auszahlung des Kindergeldes investiert, so stellt sich die Frage nach der angemessenen Höhe dieser Leistung, insbesondere für Familien mit drei und mehr Kindern.

Kinderreiche Familien tragen eine überproportional hohe Erziehungs- und Versorgungslast. Mit jedem weiteren Kind steigen die Gesamtkosten der Familie erheblich, während die Pro-Kopf-Einkünfte der Eltern unverändert bleiben. Die absoluten Mehrkosten für ein drittes oder viertes Kind unterscheiden sich in den wesentlichen Ausgabenkategorien, z. B. bei Wohnraum, Mobilität, Bildung, Verpflegung, Kinderbetreuung. Gleichzeitig entsteht durch die kumulative Erziehungsleistung eine gesellschaftliche Wertschöpfung, die im gegenwärtigen Kindergeldsystem strukturell unterbewertet wird.

Der KRFD fordert daher ein gestaffeltes Kindergeld, das der tatsächlichen Kostensituation und der gesellschaftlichen Erziehungsleistung Rechnung trägt: Kindergeld für das dritte und jedes weitere Kind sollte spürbar höher ausfallen als für das erste und zweite Kind. Eine solche Staffelung würde ein klares gesellschaftspolitisches Signal setzen, dass Familien mit mehreren Kindern nicht durch ein pauschales Einheitssystem benachteiligt werden. Zudem würde es der eklatanten demografischen Situation in Deutschland Rechnung tragen. Kinder sichern die Zukunft unseres Landes.

In diesem Zusammenhang weist der KRFD sachlich und mit Nachdruck auf einen Umstand hin, der bei der Bewertung der bisherigen Kindergeldpolitik nicht unerwähnt bleiben kann: Im Zuge des Inflationsausgleichs der vorherigen Bundesregierung (Ampel-Koalition) wurde das Kindergeld im Januar 2023 für erstes und zweites Kind von 219 Euro auf 250 Euro angehoben; eine Erhöhung um 31 Euro monatlich. Das dritte Kind, das zuvor bereits 225 Euro bezog, erfuhr nur eine marginale Angleichung. Das vierte und jedes weitere Kind, das

zuvor bereits den Betrag von 250 Euro erhielt, ging vollständig leer aus: Für diese Kinder fand seitdem keinerlei inflationsbedingte Anpassung statt.

Das Ergebnis dieser Reform ist damit paradox: Die Inflationsanpassung, die ihrem Wesen nach alle Familien gleichmäßig entlasten sollte, wirkte in ihrer strukturellen Ausgestaltung zulasten kinderreicher Familien. Die Kinder, für die aufgrund der höheren absoluten Familienlast der größte Handlungsbedarf bestand, wurden durch die Systematik der Angleichung nach oben nicht erfasst. Die Erhöhung fiel datierungsbedingt auf die ersten und zweiten Kinder, die gesetzte Norm des Familienbildes, die bereits zuvor vergleichsweise besser gestellt waren.

Der KRFD ist sich bewusst, dass der vorliegende Gesetzentwurf sich programmatisch auf die Vereinfachung des Auszahlungsverfahrens konzentriert und nicht auf die Höhe des Kindergeldes. Gleichwohl erscheint es geboten, diesen Zusammenhang, wenn schon über die automatische Auszahlung gesprochen wird, klar zu benennen: Eine schnelle und unkomplizierte Auszahlung eines Betrags, der strukturell kinderreiche Familien benachteiligt, ist nur ein Teil eines familienpolitischen Fortschritts.

Über den Verband

Der Verband kinderreicher Familien Deutschland e.V. (KRFD) ist der bundesweit tätige Interessenverband für Familien mit drei und mehr Kindern. Er vertritt die Belange von ca. 1,6 Mio. kinderreicher Familien gegenüber Politik, Verwaltung und Gesellschaft und setzt sich für eine familien- und kinderfreundliche Gesetzgebung ein, die der besonderen Lebensrealität dieser Familien gerecht wird.

Kinderreiche Familien stehen vor spezifischen finanziellen und organisatorischen Herausforderungen, die in der familienpolitischen Diskussion häufig unzureichend berücksichtigt werden. Der KRFD versteht es als seine Aufgabe, diese Perspektive in den parlamentarischen Diskurs einzubringen und konstruktive Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zu unterbreiten.

gez. Dr. Elisabeth Müller, Mönchengladbach, den 17.06.2026